

# **Reit- und Fahrclub Niedersachsen-Eiche e.V. Kleinenborstel**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrclub "Niedersachsen Eiche" e.V., hat seinen Sitz in Kleinenborstel und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und dem Pferdesportverband Hannover e.V.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter Nr. VR 110 273 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), insbesondere pferdesportlich im Breiten- und Freizeitsport aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion.

Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Unterricht, Schulungen und der Aus- und Fortbildung im Pferdesport auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Vereinslehrpferden, Sportanlagen und Räumen
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
- d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen
- e) Durchführung von Turnieren und Wettbewerben, Freizeitsportangeboten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Erträge eines Geschäftsbetriebes, an welchem der Verein ganz oder prozentual beteiligt ist, sind zweckgebunden zum Nutzen des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- a.) Ordentliche Mitglieder (Aktive und Passive)
- b.) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie haben volles Stimmrecht. Sie sind der Satzung des Vereins unterworfen und werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder (die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins, des Reitsports oder der Pferdezucht besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

2. Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich sämtliche Mitglieder den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der angeschlossenen Mitgliedsverbände und deren Bestimmungen hinsichtlich der Grundsätze des Tierschutzes.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch den Tod des Mitgliedes.
- b.) durch Austritt. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. d. Jahres erklärt werden. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist grundsätzlich der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wurde.
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Ausschließung kann erfolgen:
  - 1. durch den Vorstand, wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann per Antrag auf der Mitgliederversammlung von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.
  - 2. durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

6. Die Mitglieder sind bei Ausscheiden zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

## **§ 6 Beitrag und Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet Aufnahme- und Jahresbeiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zusätzlich sind die Mitglieder verpflichtet Entgelte für Ausbildung und Nutzung von Geräten, Pferden oder Anlagen zu zahlen. Diese sind in der Entgeltordnung geregelt.

3. Folgende Beiträge und Entgelte sind zu leisten:

- a.) Aufnahmebeitrag
- b.) Jahresbeitrag
- c.) Anlagennutzungsentgelt
- d.) Voltigierentgelt
- e.) Reitentgelt
- f.) Kutschfahrerentgelt
- g.) Entgelte für die Nutzung eines Schulpferdes

4. Die Höhe sämtlicher Beiträge und Entgelte kann der Vorstand nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festsetzen. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Bei Erreichen einer anderen Mitgliedergruppe wird automatisch auf den dann gültigen Beitrag umgestellt.

5. Der Beitrag oder das Entgelt kann vom Vorstand auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden. Auf Antrag kann vom Vorstand dem Einzelnen eine Beitrags- oder Entgeltstundung eingeräumt werden.

6. Der Aufnahmebeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig, der Jahresbeitrag wird im März eines jeden Jahres fällig bzw. bei Eintritt ab April in den Verein ab dem Eintrittstermin. Die übrigen Entgeltfälligkeiten sind in der Entgeltordnung geregelt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen, Ausbildungsangebote und Veranstaltungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen und den Sport aktiv auszuüben.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) Die Satzung des Vereins und die weiteren Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b.) die festgesetzten Beiträge und/oder sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu zahlen,
- c.) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur zulässig, wenn es nicht die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und das des Kassenwartes betrifft.

## **§ 10 Leitung der Verwaltung**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
2. Der Vorstand besteht ferner aus dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem 2. Kassenwart, dem 2. Schriftführer, dem Freizeitwart, den Pressewart, dem Voltigierwart und dem Fahrwart.
3. Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Haushaltsetat. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. Übungsleiter üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben im Übrigen genauso wie Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein gemäß Satzungszweck entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
10. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinsordnungen des Vereins.

## § 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- a.) Ordentliche
- b.) Außerordentliche

### 1. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzendem, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters der Versammlung.

Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Zu a) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im März statt. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Verein bekannte Mailadresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ist dem Verein keine Mailadresse bekannt, so wird die Einladung mit Tagesordnung an die bekannt gegebene Adresse gerichtet.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1.) die Wahl des gesamten Vorstandes im Sinne der §§ 9 und 10 (alle drei Jahre),
- 2.) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- 3.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Vorstandes
- 5.) die Wahl der Kassenprüfer und des Reserveprüfers
- 6.) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- 7.) die Festsetzung von Aufnahme – und Jahresbeiträgen und deren Fälligkeit
- 8.) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 9.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Anträge, die in der Tagesordnung nicht berücksichtigt sind, können folgendermaßen gestellt werden:

1.) Dringlichkeitsanträge

- a.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c.) Dringlichkeitsanträge können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2.) Initiativanträge

- a.) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b.) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c.) Sachverhalte aus Initiativanträgen können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.) Besondere Anträge

- a.) Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Mandatsträgern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

Zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

So oft der Vorstand es für erforderlich hält, finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Die Einberufung erfolgt innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen unter 1. dieses Paragraphen und die für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

2. Ein Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, so dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind.

3. Zusätzlich wird alle zwei Jahre ein Reserveprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser tritt bei Ausfall eines Kassenprüfers an dessen Stelle.

4. Kassenprüfer und Reserveprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist im Ausnahmefall zulässig.

5. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

6. Die Kassenprüfer erstatten bei Auffälligkeiten unverzüglich schriftlich dem 1. Vorsitzenden Bericht und erstatten generell der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

7. Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
2. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 14 Satzungsänderung und Zweckänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung, auf welcher sie beraten werden sollen, schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

### **§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an den hiesigen Kreispfardesportverband Diepholz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

### **§ 16 Vereinsordnung**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a.) Geschäftsordnung
  - b.) Entgeltordnung
  - c.) Jugendordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen alle Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie die dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen, Funktionsträgern und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2017 beschlossen; die Änderung des §14 Abs. 2 der Neufassung der Satzung am 20.06.2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Wunsch des Vereinsregistergerichtes und des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung und der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Kleinenborstel, 20.06.2018